

Arzneimittel aktuell

Oktober 2006

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Experten-Telefon Verordnung

Tel. 0 18 05 / 90 92 90 – 30 *

Fax: 0 18 05 / 90 92 90 – 31 *

Mail: Verordnungsberatung@kvb.de

* 14 Cent je Min. für Anrufe aus dem Festnetz

Änderung der Arzneimittel-Richtlinien: Therapiehinweis zu Exubera®

Zum Umgang mit dem seit Januar 2006 europaweit zugelassenen **inhalierbaren Insulin** (Exubera®) hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 17.10.2006 einen Therapiehinweis beschlossen. Aufgrund der vergleichbaren Wirksamkeit zu einem Insulin, welches unter die Haut gespritzt wird, aber auch wegen der fehlenden Langzeitdaten und des unklaren Risikos kann **keine Empfehlung zur Verordnung** von Exubera® gegeben werden. Zudem verteuert das seit Mai in Deutschland auf dem Markt befindliche inhalierbare Insulin die Behandlung von Patienten zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) um das Fünffache.

Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext sowie eine Beschlusserläuterung werden in Kürze auf folgender Seite im Internet veröffentlicht:

[Beschlüsse zur "Anlage 4: Therapiehinweise zu ausgewählten Wirkstoffen"](#)

Hintergrund Therapiehinweise Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)“:

Mit der Erstellung von Therapiehinweisen erfüllt der G-BA seinen gesetzlichen Auftrag (§ 92 Abs. 2 SGB V), dem Arzt eine therapie- und preisgerechte Auswahl der Arzneimittel zu ermöglichen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV erstattet werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend. Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung. Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de.

Ihre

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns